



Rundschreiben 4/2021

Themen:

Aussetzung der Beiträge von Freiberuflern	1
Neuigkeiten im Bereich der Steuereintreibung	1
MwSt.-Register - Vorausgefüllte MwSt.-Jahreserklärung	2
Digitale Archivierung von elektronischen Rechnungen 2019	2
Zuschüsse für Unternehmen in Bergskigebieten	2
Entschädigung von Saisonarbeitern in Tourismus, Kurorten und Unterhaltung	2
ISO – Allgemeine Richtlinien für sicheres Arbeiten während der Covid 19 Pandemie	3
Verrechnungspreise - Auswirkungen der Pandemie	3
Neue Abrechnungsmethode der Stempelsteuern auf elektronischen Rechnungen	4

Sehr geehrte Kunden,

mit der Veröffentlichung des sogenannten „Decreto Sostegni“ in der Gazzetta Ufficiale am 23.03.2021 sind die folgenden Richtlinien in Kraft getreten, über welche wir Sie hiermit informieren möchten.

Aussetzung der Beiträge von Freiberuflern

Das Finanzgesetz 2021 sieht einen **Fond für die Aussetzung der Sozialversicherungsbeiträge** vor, um die negativen Effekte des COVID-19 Notstandes auf die Freiberufler abzufedern und die Wiederaufnahme deren Geschäftsaktivität zu begünstigen.

Dieser Fond sieht in folgenden Fällen die teilweise Aussetzung der Beiträge vor:

- für Selbstständige Arbeiter, welche über das INPS/NIFS-Sozialversicherungssystem angemeldet sind;
- für Freiberufler, welche in den jeweiligen verpflichtenden Fürsorgekassen einzahlen;

sofern das **Gesamteinkommen aus 2019 nicht mehr als Euro 50.000** beträgt und im Jahr 2020 ein entsprechender **Umsatzrückgang von mindestens 33%** im Vergleich zum Jahr 2019 verzeichnet wurde.

Das Dekret sieht folgendes vor:

- die Aufstockung des Fonds von Euro 1.000.000 auf Euro 2.500.000;
- die Einführung des Absatzes 22-bis, welcher die Wirksamkeit der neuen **Bestimmungen von der Genehmigung der EU-Kommission abhängig** macht;

Neuigkeiten im Bereich der Steuereintreibung

Die neuen Bestimmungen zur Steuereintreibung sehen nun vor:

- die **Verlängerung der Aussetzung** von Zahlungen aus Zahlungsaufforderungen oder vollstreckbaren Bescheiden etc. **vom 28.02.2021 auf den 30.04.2021**, mit der Folge, dass diese bis zum **31.05.2021** (anstatt bis zum 31.03.) zu leisten sind;



- im Hinblick auf die fälligen Beträge im Rahmen der sogenannten "Rollensverschrottung" **Fristenverlängerung** für die Zahlung **der aus 2020 fälliger Raten bis zum 31.07.2021** und der für das Jahr 2021 fälligen Raten bis zum 30.11.2021 anstatt bis zum 31.07.2021;
- die **automatische Löschung** der Steuerverbindlichkeiten der Jahre 2000 bis 2010 mit einem **Restbetrag von bis zu Euro 5.000 zum 23.03.2021**, für Steuersubjekte mit einem Einkommen 2019 von bis zu Euro 30.000.

MwSt.-Register - Vorausgefüllte MwSt.-Jahreserklärung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie **verschiebt sich**

- die automatische **Ausarbeitung** von den Entwürfen der MwSt.-Register und MwSt.-Quartalsmeldung, auf die **ab dem 01.07.2021 erfassten und gemeldeten Transaktionen (E-Rechnungen, elektronische Kasseneinnahmen)**;
- und die Ausarbeitung der vorausgefüllten MwSt.-Jahreserklärung auf die ab dem **01.01.2022 erfassten und gemeldeten Transaktionen**.

Digitale Archivierung von elektronischen Rechnungen 2019

Die digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen mit Bezugszeitraum 2019, muss bis "spätestens" **10.06.2021** erfolgen.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, nehmen wir die Archivierung der elektronischen Rechnungen vor. Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, sollten sich rechtzeitig mit Ihrem Softwareanbieter bezüglich der Archivierung in Verbindung setzen.

Zuschüsse für Unternehmen in Bergskigebieten

Den Regionen und den **autonomen Provinzen Trient und Bozen** wurde ein spezifisches Budget in Höhe von 700 Millionen Euro für die Zahlung von Beiträgen zugunsten von **Unternehmen** zugewiesen, **die Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten**, darunter zählen auch Skilifte, Skilehrer und Skischulen, die in den Bergskigebieten liegen. Der Zuschuss wird **nicht** der Einkommensteuer **IRPEF/IRES** bzw. der Wertschöpfungssteuer **IRAP** unterworfen.

Die Umsetzungsmodalitäten dieser Förderung wurden an das Tourismusministerium delegiert.

Entschädigung von Saisonarbeitern in Tourismus, Kurorten und Unterhaltung

Mit dem neuen Gesetzdekret wurde erneut eine Entschädigung in Höhe von **Euro 2.400** zugunsten derjenigen, die bereits von der Entschädigung (Euro 1.000) des sogenannten "Dekretes Ristori" bei Eintritt bestimmter Bedingungen profitiert haben, eingeführt.

Die Entschädigung wird zugunsten der unten angeführten Arbeitnehmer und Selbstständigen anerkannt, die aufgrund des COVID-19-Notstandes ihre Tätigkeit oder Beschäftigung eingestellt, reduziert oder ausgesetzt haben.

Die Entschädigung:

- **ist nicht kumulierbar** falls auf die betreffende Person mehr als einer der angeführten Fälle zutreffen würde, davon ausgenommen ist die gewöhnliche Invaliditätsbeihilfe, welche somit sehr wohl mit der genannten Entschädigung kumuliert werden kann;
- **trägt nicht zum Gesamteinkommen bei**;
- wird von der INPS/NIFS nach einem speziellen Antrag, der **bis zum 31.5.2021** einzureichen ist, im Rahmen der zugewiesenen Mittel (Euro 897.600.000 für 2021) ausbezahlt.



Beschäftigte im Tourismus

In Bezug auf den Tourismussektor wird unter bestimmten Bedingungen eine pauschale Beihilfe von Euro 2.400 gewährt zugunsten von:

- saisonalen Mitarbeitern;
- Arbeitnehmern mit Zeitverträgen, die bei Unternehmen in den oben genannten Sektoren beschäftigt sind;
- befristeten Beschäftigten.

Saisonale, zeitweilige, gelegentliche, "Tür zu Tür"-Verkäufer

Für Sektoren außerhalb von Tourismus oder Thermalbetrieben ist unter bestimmten Bedingungen eine Pauschalvergütung von Euro 2.400 vorgesehen zugunsten von:

- Saisonarbeiter und Leiharbeiter;
- Selbstständige, die keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben und nicht bei anderen Formen der gesetzlichen Sozialversicherung registriert sind;
- Tür-zu-Tür-Verkäufer.

Arbeitnehmer in der Unterhaltungsbranche

In Bezug auf die Unterhaltungsbranche wird unter bestimmten Bedingungen eine pauschale Beihilfe von Euro 2.400 an Arbeitnehmer gezahlt, die in der Pensionskasse der Unterhaltungsbranche angemeldet sind.

Die Anträge müssen von den Antragstellern selbst über das [Internet-Portal der INPS](#) mittels SPID gestellt werden.

ISO – Allgemeine Richtlinien für sicheres Arbeiten während der Covid 19 Pandemie

Die Internationale Organisation für Normung - kurz ISO hat die Standardnorm ISO/PAS 45005: 2020 „Occupational health and safety management — General guidelines for safe working during the Covid-19 pandemic“ veröffentlicht.

Dieses Dokument liefert einige **Empfehlungen für Maßnahmen**, welche zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer im Umgang mit den durch die Covid-19 Pandemie hervorgerufenen Risiken anzuwenden sind. Ziel dieser Richtlinien ist, Organisationen jeder Größe und aus allen Sektoren zu einer systematischen Herangehensweise im Risikomanagement der Pandemie anzuregen, um einen Nachweis der über die Zeit angewendeten Maßnahmen garantieren zu können.

Verrechnungspreise - Auswirkungen der Pandemie

Die OECD hat die „Guidance on the transfer pricing implications of the Covid-19 pandemic“ veröffentlicht, mit dem Ziel die Anwendung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs und der Verrechnungspreise-Richtlinien in Bezug auf die aktuelle globale Situation, die stark von den Auswirkungen der Covid 19 Pandemie geprägt wird, zu bewerten. Insbesondere legt die OECD den Akzent auf folgende Themen:

- **Analyse der Vergleichbarkeit**, mit welcher die wirtschaftlichen Bedingungen vor und nach der Pandemie bewertet werden;
- **Verlustzuweisung**, eng verbunden mit der Risikozuweisung: jemand, der kein Marktrisiko eingeht, dürfte folglich keine Verlustzuweisung vornehmen;
- **Zuweisung spezieller Covid-19-Kosten** (wie PSA), die aus der Berechnung des Netto-Gewinn-Indikators ausgeschlossen werden könnten;
- **Regierungsinterventionen**, welche eine Anpassung der Vergleichbarkeit rechtfertigen könnten;
- notwendige **Bewertung der Advanced Pricing Agreements**, betreffend die Notwendigkeit der Überarbeitung oder deren Auflösung.



Neue Abrechnungsmethode der Stempelsteuern auf elektronischen Rechnungen

Rechnungen, auf denen keine MwSt. ausgewiesen ist, unterliegen in der Regel der **Stempelsteuer von 2,00 Euro**, falls der Rechnungsbetrag die Schwelle von 77,47 Euro übersteigt. Die Abrechnungsmethode wurde mit Beginn des heurigen Geschäftsjahres geändert wie folgt.

In regelmäßigen Abständen stellt die italienische Steuerbehörde im reservierten Bereich des Portals "fatture e corrispettivi" ihrer Website die Listen "A" und "B" zur Verfügung, auf Grundlage der Datensätze aller elektronischen Rechnungen des Quartals. Die beiden Listen sind auf Grundlage einer automatisierten Kontrolle der Steuerbehörde zu interpretieren wie folgt:

- die Stempelsteuer wurde angewendet (Liste A);
- die Stempelsteuer wurde nicht angewendet wurde, obwohl sie fällig war (Liste B).

Anschließend hat der Steuerpflichtige (bzw. ein beauftragter Vermittler) Zeit bis zum Ende des Folgemonats, z.B. der 30.04. für das 1. Quartal 2021, um die Angaben der Liste B, also betreffend Rechnungen, die ohne Stempelsteuer ausgestellt wurden und bei denen die Agentur davon ausgeht, dass die Steuer geschuldet ist, **zu überprüfen und ggf. zu korrigieren**. Die Zahlungsfrist der Stempelsteuer fällt wiederum auf den letzten Tag des zweiten Folgemonats nach Quartalsende.

Die einzelnen Fristen und Fälligkeiten für das laufende Geschäftsjahr 2021 können wie folgt zusammengefasst werden:

Bezugsperiode	Veröffentlichung Liste A und B	Fälligkeit Anpassung Liste B	Fälligkeit Einzahlung Stempelsteuer
1. Quartal	15.04.2021	30.04.2021	31.05.2021 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
2. Quartal	15.07.2021	10.09.2021	30.09.2021 ⁽²⁾
3. Quartal	15.10.2021	31.10.2021	30.11.2021
4. Quartal	15.01.2022	31.01.2022	28.02.2022

(1) Wenn die Steuerschuld für das erste Quartal Euro 250 nicht übersteigt, kann die Zahlung bis zum 30.9. erfolgen.

Wenn der fällige Gesamtbetrag für das erste und zweite Quartal Euro 250 nicht übersteigt, kann die Zahlung bis zum 30.11. erfolgen

(2) Wenn die Höhe der Steuerschuld für das erste und zweite Quartal in Summe Euro 250 nicht übersteigt, kann die Zahlung bis zum 30.11. erfolgen

Falls unsere Kanzlei für Sie die **Kontrolle und die Vorbereitung der Einzahlung** vornehmen soll, benötigen wir von Ihnen regelmäßig für jedes Quartal eine Mitteilung, dass Sie Rechnungen mit virtuellen Stempelmarken ausgestellt haben. Bitte verwenden Sie dafür folgende Email-Adresse: iva@lanthaler-berger.it

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.